

Beilage 15: AGGLOlac, vorläufige Planung; Rodungsvoranfragen, KAWA, Waldabteilung 7  
Seeland, Ins, 27. November 2009

Herrenhalde 80  
3232 Ins  
Telefon 032 312 91 91  
Telefax 032 312 91 99  
E-Mail waldabteilung7@vol.be.ch  
www.be.ch/wald

Direktwahl 032 312 91 94  
henri.neuhaus@vol.be.ch

Stadt Biel  
Stadtplanung  
Zentralstrasse 49  
2502 Biel/Bienne

Reg-Nr. hn

Ins, 27. November 2009

**Nidau  
Projekt AGGLOlac  
Vorläufige Planung, Rodungsvoranfragen**



Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen der vorläufigen Planung sind Sie an uns mit zwei Rodungsvoranfragen gelangt:

- Areal Expopark, Rodung Parzelle Gbbl. Nidau 897 (Brief vom 22. Oktober 2009)
- Erlenwäldli Nidau, Rodung Parzellen Gbbl. Nidau 20 und 1147 (Brief vom 9. November 2009)

Als Dokumentation und Beurteilungsbasis dient der von der Stadt Biel erarbeitete Bericht „AGGLOlac, Erläuterungsbericht für die vorläufige Prüfung“ vom 8. Oktober 2009 inkl. Beilagen (hier unten abgekürzt EB).

Wir können dazu wie folgt Stellung nehmen:

**Rodung Areal Expopark**

Für dieses Areal läuft bekanntlich im Rahmen der „Zonenplanänderung expo.park Nidau“ bereits ein Rodungsverfahren. Für das Vorhaben AGGLOlac ist eine Neubeurteilung nötig.

Die Situation auf dem ehemaligen Expo Areal in Nidau ist einzigartig. Dass hier Waldareal in eine Planung einbezogen wird, ist nur darum möglich und aufgrund der Vorgeschichte überhaupt erst denkbar.

Die Vision AGGLOlac geht unter Berücksichtigung der Vorgeschichte in die richtige Richtung im Sinne einer städtebaulichen hochstehenden Planung. Die Vision entspricht eher den Vorstellungen als die expoPlus-Planung. Das Amt für Wald (KAWA) ist bereit, ein Rodungsgesuch in Zusammenhang mit einem Projekt AGGLOlac wohlwollend zu prüfen.

Der Bericht „Vorfrage“ ist aus unserer Sicht für die Nachweise der Rodungsvoraussetzungen noch nicht genügend. Das KAWA steht im Rahmen der Erarbeitung des Dossiers gerne beratend zur Verfügung.

### Verfahren:

Wie Sie es bereits richtig angenommen haben braucht es, falls die Vision AGGLOlac umgesetzt werden sollte, ein neues Rodungsverfahren. Dieses müsste zeitgleich mit dem ersten planungsrechtlichen Schritt erfolgen, nämlich mit der Zonenplanänderung (EB, Kap. 10.4). Zu dieser Zeit müssten bereits möglichst detaillierte Projektangaben vorliegen.

Das bereits laufende Rodungsverfahren würde inkl. Einsprachen abgeschrieben.

Die Kompetenz für das Erteilen einer Rodungsbewilligung liegt beim Amt für Wald. Gemäss Waldgesetz ist das BAFU anzuhören (Rodungsfläche grösser 5'000 m<sup>2</sup>). Im Verfahren ist dazu genügend Zeit einzuplanen.

Die noch pendente Rodungsbewilligung „EXPO 02“ vom 21. Oktober 1999 verlangte für die Rodung auf dem Expo Areal qualitative wie quantitative Ersatzmassnahmen. Erstere wurden realisiert, ein Bericht zur Erfolgskontrolle dieser Massnahmen liegt vor. Der quantitative Ersatz kann auf der vorgesehenen Ersatzfläche in Worten realisiert werden.

Hinweis: Im Perimeter der Zonenplanänderung muss zusätzlich ein Waldfeststellungsverfahren nach Art. 10 WaG durchgeführt werden.

### Rodung Erlenwäldli Nidau

Sie stellen die Frage, in wie weit im Erlenwäldli die Erholung mit Massnahmen intensiviert werden kann, ohne dass dies zu einem Rodungstatbestand führt, oder ob allenfalls das Erlenwäldli mit einer Rodungsbewilligung in eine Parkanlage umgewandelt werden könnte und damit nicht mehr Waldareal wäre.

Die Absicht, im Rahmen einer Planung AGGLOlac das Perimeter Erlenwäldli einer näheren Betrachtung zu unterziehen, ist grundsätzlich zu begrüssen. Das Erlenwäldli kann aber ohne Rodungsbewilligung nicht einer Grünzone nach Baugesetz zugewiesen werden.

Die Grundvoraussetzungen sind im Falle des Erlenwäldli anders als für das ehemalige Expo-Areal U.E. fehlen hier die wichtigen Gründe und die Standortgebundenheit. Allein die Tatsache, dass mit der Realisierung von AGGLOlac der Erholungsdruck auf das Erlenwäldli steigen wird, genügt nicht als Begründung für eine Rodungsbewilligung. Vielmehr gilt es, mit geeigneten Massnahmen diesen Druck in verträglichem Rahmen zu behalten.

Aus Naturschutzgründen sind zudem Vorbehalte zu erwarten (siehe EB, Beilage 10, Kap. 2.4).

Wir sehen also keine Möglichkeit, im Erlenwäldli eine Rodungsbewilligung in Aussicht zu stellen.

Wir sind aber gerne bereit, mit Ihnen anhand eines konkreten Konzeptes mögliche Massnahmen zu prüfen. Dabei ist ein Gleichgewicht zwischen Aufwertungsmassnahmen zu Gunsten der Biodiversität und Lenkungsmassnahmen im Bereich Erholung anzustreben. Es sind auch organisatorische Massnahmen ins Auge zu fassen, z.Bsp. Abfallentsorgung, vorsorgliche Kontrollgänge (gefährliche Bäume), usw. Das Beispiel vom Erlenwäldli Ipsach liefert hier gute Erfahrungen.

Wir danken für die eingereichten Voranfragen. Für weitere mündliche oder schriftliche Stellungnahmen stehen wir zur Verfügung. An die angesagte Sitzung vom 2. Dezember 2009 wird der Unterzeichnete auch teilnehmen.

Freundliche Grüsse

**Waldabteilung 7 Seeland**

Forstpolizei:

H. Neuhaus, Oberförster